

Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft

Wien, 14.12.1999

Inhaltsübersicht

Grundsätze	2
1. Allgemeines	3
2. Zielsetzung	3
3. Begriffsbestimmungen	3
3.1. Beobachtungsliste	3
3.2. Compliance	4
3.3. Frontrunning und andere gem. § 14 Z. 3 WAG verpönte Verhaltensweisen	4
3.4. Information	4
3.5. Insidergeschäfte	5
3.6. Sperrliste (restricted list)	5
3.7. Vertraulichkeitsbereiche	5
4. Compliance-Regeln	6
4.1. Vertraulichkeitsbereiche	6
4.2. Beobachtungsliste	6
4.2.1. Funktion	6
4.2.2. Handelserlaubnis für Mitarbeitergeschäfte	7
4.2.3. Meldepflichtige Werte	7
4.2.4. Großorders und Frontrunning	7
4.2.5. Meldungen	8
4.3. Sperrliste	8
4.3.1. Funktion	8
4.3.2. Eigengeschäfte	9
4.3.3. Mitarbeitergeschäfte	9
4.3.4. Market Making und Vermögensverwaltungsgeschäfte	9
4.3.5. Beratungen und Empfehlungen	9
4.3.6. Kundenaufträge	10
4.4. Übertragung von der Beobachtungsliste auf die Sperrliste	10
4.5. Streichung von der Beobachtungs- bzw. Sperrliste	10
4.6. Mitarbeitergeschäfte	10
4.7. Protokollierung	11
4.8. EDV-Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen	11
5. Compliance-Organisation	11
5.1. Struktur	11
5.2. Kompetenz	12
5.3. Prüfungs- und Kontrollumfang	12
5.4. Stellung des Compliance-Verantwortlichen	13
6. Besondere Bestimmungen für Kapitalanlagegesellschaften	13
6.1. KAG als Vertraulichkeitsbereich eines anderen Kreditinstituts	13
6.2. KAG mit eigener Compliance-Organisation	13

6.3. Mitarbeitergeschäfte in KAGs 14

Grundsätze

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jedes einzelnen Kreditinstituts erfordern entschlossene Maßnahmen.

Das Wertpapiergeschäft soll - nicht nur unter dem Einfluß ausländischer Vorbilder und inländischer gesetzlicher Regelungen - geprägt sein von Fairneß gegenüber anderen Marktteilnehmern. Der Erfolg hängt nicht zuletzt von einem soliden, vertrauensvollen Verhältnis zwischen Kunden, Kreditinstitut und Mitarbeitern ab. Die Kreditinstitute wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die anlage- bzw. preisrelevant sind, verhindern, Verstöße aufdecken und gegebenenfalls Sanktionen verhängen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Die österreichischen Kreditinstitute werden daher im Hinblick auf § 48b BörseG und § 16 WAG als Basis für ihre Geschäftstätigkeit, insbesondere in den Bereichen

- ?? Wertpapierhandel,
- ?? Anlageberatung,
- ?? Vermögensverwaltung und Fondsmanagement,
- ?? Emission und
- ?? Research

den gemeinsam entwickelten Standard Compliance Code einführen.

Jedes Kreditinstitut erwartet von seinen Mitarbeitern Integrität und Engagement gegenüber den Kunden. Es muß darauf vertrauen können, daß seine Mitarbeiter jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kreditinstituts, welche die Interessen des Kunden oder des Kreditinstituts beeinträchtigen. Verhaltensweisen, die den Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in unfaierer Weise beeinflussen oder dem Ansehen des Kreditinstituts abträglich sind, müssen vermieden werden. Angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Regelungen dient der Standard Compliance Code auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

1. Allgemeines

Die Compliance-Organisation im Hinblick auf die Weiterleitung und Verwertung kapitalmarktrelevanter Informationen ist von drei Eckpfeilern getragen:

- ?? **Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche,**
- ?? **Beobachtungsliste,**
- ?? **Sperrliste.**

Grundlage für den Standard Compliance Code bilden das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz sowie das Bankwesengesetz, weiters das Depotgesetz und das Investmentfondsgesetz sowie alle in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Richtlinien, insbesondere die “Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten” der Bundeskreditsektion (alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung).

Der vorliegende Standard Compliance Code ist eine Mindestregelung, die von jedem Kreditinstitut akzeptiert und angewendet werden soll. Es ist freilich jedem einzelnen Marktteilnehmer unbenommen, weitergehende strengere Regelungen zu treffen, sofern sie mit den Grundsätzen dieses Standard Compliance Code im Einklang stehen.

2. Zielsetzung

Zielsetzung des Compliance-Konzeptes im Hinblick auf die Informationsweiterleitung und -verwertung ist es daher, im Sinne der Fairneß und der Erzielung einer Informationssymmetrie

- ?? für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen bzw. Voraussetzungen sicherzustellen;
- ?? zu gewährleisten, daß das Kundeninteresse dem Interesse des Kreditinstituts und dem des Mitarbeiters vorgeht;
- ?? Interessenskonflikte zwischen Kunden, Kreditinstitut und Mitarbeitern zu vermeiden;
- ?? alle Handlungsweisen, die das Ansehen des Kreditinstituts und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, zu vermeiden;
- ?? im Außenverhältnis gegenüber dem Anleger vertrauensbildend zu wirken.

„Compliance“ muß fest im Bewußtsein der Mitarbeiter verankert sein und nicht zuletzt auch zum Schutz der Mitarbeiter Teil der Unternehmenskultur werden.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Beobachtungsliste

Die Beobachtungsliste ist eine streng vertrauliche, rein interne Liste über Instrumente im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), zu denen im Kreditinstitut noch nicht öffentlich zugängliche compliancerelevante Informationen vorliegen. Die Beobachtungsliste, welche laufend aktualisiert wird, ist in ihrer Gesamtheit nur der Compliance-Stelle bekannt und ermöglicht dem Kreditinstitut durch die laufende Beobachtung von Mitarbeiter- und Eigengeschäften sowie Geschäften im Fonds- und Vermögensverwaltungsbereich die Kontrolle, ob Vertraulichkeitsbereiche respektiert werden und ob eine unfaire Ausnutzung nicht öffentlich zugänglicher Informationen durch Mitarbeiter erfolgt.

3.2. Compliance

Das Wort Compliance (Entsprechung) hat seine Wurzel im englischen „to comply with“ (= einer Sache nachkommen) und meint im vorliegenden Fall "Handeln im Einklang mit dem geltenden Recht", das sind im Hinblick auf Informationsweiterleitung und -verwertung in erster Linie die Bestimmungen des Börsengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und der Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten i.d.g.F. Compliance ist ein Organisationskonzept, dessen Ziel es ist, ein von Fairneß, Solidarität und Vertrauen getragenes Verhältnis der Informationssymmetrie zwischen den Kunden, dem Kreditinstitut und den Mitarbeitern zu erreichen, Interessenskonflikte zu vermeiden und die Einhaltung geltender Gesetze und sonstiger (z.B. bankinterner) Regelungen sicherzustellen.

3.3. Frontrunning und andere gem. § 14 Z. 3 WAG verpönte Verhaltensweisen

Unter Frontrunning versteht man den Abschluß von Geschäften zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten aufgrund der Kenntnis der Orderlage, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 14 Z. 3 WAG). Kenntnis der Orderlage bezieht sich vor allem auch auf zur Ausführung anstehende Großorders, insbesondere von Kunden und anderen Marktteilnehmern. Frontrunning betrifft Mitarbeiter-Eigengeschäfte im Verhältnis Kreditinstitut - Kunde, aber auch Nostro-Geschäfte des Kreditinstituts im Verhältnis zu Kundenorders. Eine Sonderform ist das Intermarket-frontrunning - die Ausnutzung von Insiderinformationen auf einem anderen Markt, z.B. dem Optionen- und Futuresmarkt. Frontrunning ist nur einer von mehreren möglichen Fällen des Verstoßes gegen § 14 Z. 3 WAG.

3.4. Information

Information an sich ist ein Gut, das einen wirtschaftlichen Wert hat. Im vorliegenden Fall interessiert der Begriff "compliance-relevante Information". Eine Information ist compliance-relevant, wenn sie

- a) im Fall des § 48a BörseG geeignet ist, den Kurs des betroffenen Wertpapiers oder von Derivaten (und damit eine Anlageentscheidung) erheblich zu beeinflussen, also preis- bzw. anlagerelevant ist und gleichzeitig noch nicht öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
- b) im Fall des WAG geeignet ist, den Kurs (Preis) von Anlageinstrumenten nach § 11 Abs. 1 WAG zu beeinflussen.

Daher werden sowohl Insiderinformationen nach dem Börsengesetz i.d.g.F. als auch sonstige Informationen, insbesondere Unternehmensdaten, die z.B. Analysten vor öffentlicher Bekanntmachung zugänglich gemacht werden, erfaßt (siehe dazu auch genauer Compliance-Regeln Pkt. 4.2.3.).

3.5. Insidergeschäfte

§ 48a der Börsegesetz-Novelle 1993 enthält eine Regelung des Insidertatbestandes. Ein Insidergeschäft ist ein Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten unter Ausnutzung einer Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache im Zusammenhang mit einem Wertpapier, einem Derivat oder einem Emittenten, deren Bekanntwerden geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers oder Derivats erheblich zu beeinflussen, mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies gilt auch für Sekundärinsider: Ein Insidergeschäft tätigt auch, wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Insiderinformation (siehe vorheriger Satz), die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnutzt, sich oder einem Dritten durch Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

3.6. Sperrliste (restricted list)

Dies ist eine bankinterne Liste jener Werte, für die aufgrund dieses Standard Compliance Code Beschränkungen im Eigenhandel bzw. in der Beratung oder im Mitarbeiterhandel bestehen. Zweck der Sperrliste ist einerseits die Vermeidung des Eindrucks, daß unzulässigerweise anlage- bzw. preisrelevante, noch nicht öffentlich zugänglich gemachte Informationen zum eigenen Vorteil oder dem des Kreditinstituts oder dem eines Kunden verwendet werden. Andererseits schützt diese Sperrliste die Mitarbeiter (vor allem Händler und Berater) davor, in Unkenntnis noch nicht öffentlich zugänglicher compliance-relevanter Informationen

?? Insidergeschäfte oder andere gesetzlich verpönte Geschäfte zu tätigen (insbesondere Geschäfte gemäß § 14 WAG) oder
?? Fehlberatungen vorzunehmen oder
?? sich auch nur einem derartigen Verdacht auszusetzen.

Die Sperrliste ist als Betriebsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln (siehe unter Compliance-Regeln Pkt. 4.3.1.)

3.7. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind solche Einheiten, die von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen sind: Compliance-relevante Informationen (also vertrauliche, anlage- und preisrelevante Informationen) dürfen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für die im üblichen Geschäftsablauf betriebsnotwendige Weitergabe von Informationen. Werden compliance-relevante Informationen zwischen zwei Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen erfolgen.

4. Compliance-Regeln

4.1. Vertraulichkeitsbereiche

Durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und durch die besondere Behandlung vertraulicher Informationen werden Interessenskonflikte minimiert. Gleichzeitig wird eine von den Interessen und der Informationslage anderer Einheiten unbeeinflusste und unabhängige Kundenbetreuung und eigene Geschäftstätigkeit erreicht, ohne die notwendige Zusammenarbeit zu gefährden.

Compliance-relevante Informationen, die in einem Vertraulichkeitsbereich angefallen sind, dürfen diesen grundsätzlich nicht verlassen. Das Kreditinstitut hat daher Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen. Als Mindestmaßnahme haben sich die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche schriftlich zu verpflichten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen (kreditinstitutsintern und an Dritte) über die normalen kreditinstitutsinternen Informationsflüsse hinaus zu unterlassen. Die Maßnahmen können - je nach Größe des Kreditinstituts - bis zur räumlichen, persönlichen und organisatorischen Trennung von Einheiten gehen.

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Geschäftsablaufes wird es aufgrund der Komplexität des Geschäftes zu bereichsüberschreitender Informationsweitergabe kommen müssen. Eine derartige Informationsweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und die Geheimhaltung der compliance-relevanten Informationen gesichert ist. Eine Weitergabe darf daher nur mit Wissen des Bereichsleiters und des Compliance-Verantwortlichen erfolgen und ist hinsichtlich Informationsinhalt, Informationsquelle, Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren. Mitarbeiter, die ständig oder vorübergehend (für die Dauer eines Projektes beispielsweise) den Vertraulichkeitsbereich wechseln, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen Bereich im neuen Bereich nicht offenlegen oder verwerten.

4.2. Beobachtungsliste

4.2.1. Funktion

Die Beobachtungsliste wird vom Compliance-Verantwortlichen geführt, sie ist in ihrer Gesamtheit nur diesem bekannt. Eingetragen werden Werte, zu denen nicht öffentlich zugängliche anlage- und preisrelevante Informationen vorliegen. Die Liste wird laufend aktualisiert.

Die Eintragung eines Wertes hat vorerst keine rechtlichen Folgen, vor allem gibt es keine Handels- bzw. Beratungsbeschränkungen in diesen Werten. Die Liste ermöglicht lediglich die Beobachtung von Eigenhandels- oder Mitarbeitergeschäften, die den Verdacht nahelegen könnten, daß vertrauliche Informationen unfair ausgenutzt worden sind. Damit ist auch die Kontrolle über das Funktionieren der Vertraulichkeitsbereiche gegeben.

4.2.2. Handelserlaubnis für Mitarbeitergeschäfte

Die Kontrolle von Geschäften in Werten der Beobachtungsliste muß sichergestellt sein. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Verantwortliche kann auch die Durchführung von Geschäften, von denen er erfahren hat, untersagen. Geschäfte in Werten, die auf der Beobachtungsliste stehen, sind also grundsätzlich erlaubt, können aber im Einzelfall verboten und/oder storniert werden.

4.2.3. Meldepflichtige Werte

Die Abteilungen bzw. Mitarbeiter sind verpflichtet, compliance-relevante Informationen an den Compliance-Verantwortlichen weiterzuleiten und betroffene Werte zur Aufnahme in die Beobachtungsliste zu melden.

Compliance-relevante Informationen sind:

?? Insiderinformationen

Dabei handelt es sich um bestimmte, vertrauliche (also nur einem begrenzten Personenkreis, aber noch nicht öffentlich zugänglich gemachte) Tatsachen im Zusammenhang mit einem Wertpapier, einem Derivat oder einem Emittenten, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit geeignet ist, den Kurs eines Wertpapiers oder Derivats erheblich zu beeinflussen. Die Öffentlichkeit ist in diesem Falle als die Bereichsöffentlichkeit der am Börsenhandel Interessierten zu sehen.

?? Sonstige Informationen

Zu diesen Informationen, deren Veröffentlichung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kurs eines Wertpapiers, Derivats oder Instruments nach § 11 WAG beeinflussen kann, zählen für den Standard Compliance Code auch jene Informationen, die der Emittent gem. Kapitalmarktgesetz sowie nach dem Börsengesetz der Öffentlichkeit mitzuteilen verpflichtet ist. Hierzu zählen nicht Researchergebnisse, sofern diese ausschließlich durch Verknüpfung bereits bekannter Unternehmensdaten entstanden sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Wertes trifft der Compliance-Verantwortliche - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsverantwortlichen.

4.2.4. Großorders und Frontrunning

Liegen Großorders über Wertpapiere oder Derivate vor, hat der Händler unverzüglich eine Meldung an den Compliance-Verantwortlichen zu veranlassen. Als Großorder gilt jene Order (auch bankintern oder von Konzerngesellschaften erteilt), deren Ausführung eine erhebliche Kursänderung verursachen kann.

Es ist unzulässig, vor oder bei Ausführung eines Kundengeschäftes in diesen Werten aufgrund der Kenntnis der Orderlage Eigengeschäfte zu tätigen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

4.2.5. Meldungen

Alle in einem Vertraulichkeitsbereich angefallenen compliance-relevanten Informationen sind unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Die Meldung soll telephonisch vorab erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen. Festzuhalten sind vom Compliance-Verantwortlichen Name des Meldenden, Datum, Uhrzeit und Meldebegründung. Die Aufnahme in die Beobachtungsliste erfolgt grundsätzlich umgehend; die Entscheidung über die Aufnahme eines Wertes trifft der Compliance-Verantwortliche. Für die vertrauliche Aufbewahrung aller diesbezüglichen Unterlagen ist zu sorgen.

Zu melden sind auch Mandate bei Gesellschaften. Compliance-relevante Informationen, die ein Mitarbeiter des Kreditinstituts in Ausübung seines Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn der Mandatsträger nach § 99 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 AktG schweigepflichtig ist.

4.3. Sperrliste

4.3.1. Funktion

Verdichten sich Informationen über Unternehmen, deren Werte auf der Beobachtungsliste stehen, oder gelangen neue Informationen in das Kreditinstitut, aufgrund derer sofortige wesentliche Kursänderungen zu erwarten sind, sind diese Werte unverzüglich

1. von der offiziellen Empfehlungsliste (Kauf/Verkauf) des Kreditinstituts zu streichen und gleichzeitig
2. in der Sperrliste zu führen.

Um die betroffenen Mitarbeiter auf Beschränkungen im Handel, in der Beratung oder bei Eigengeschäften aufmerksam zu machen, wird die Sperrliste - im Gegensatz zur Beobachtungsliste – grundsätzlich unternehmensweit mitgeteilt, sofern nicht besondere Umstände eine selektive Vorgangsweise nahelegen. Über das erforderliche Ausmaß der Bekanntgabe entscheidet der Compliance-Verantwortliche. Der Grund für die Aufnahme in die Sperrliste wird nicht bekanntgegeben. Für den Fall selektiver Sperrlisten gelten die Punkte 4.3.2. bis 4.3.5. nur für jene Vertraulichkeitsbereiche, denen die Sperrliste bekanntgegeben worden ist.

Im übrigen unterliegt die Sperrliste dem Bankgeheimnis gem. § 38 BWG. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen darf auch die Tatsache, daß ein Wert auf die Sperrliste des Kreditinstituts gesetzt worden ist, keinem Bankfremden mitgeteilt werden.

4.3.2. Eigengeschäfte

In jenen Werten, die auf der Sperrliste vermerkt sind, dürfen Eigenhandelsgeschäfte, die über das durchschnittlich übliche Ausmaß für das jeweilige Kreditinstitut und den jeweiligen Titel (z.B. im Rahmen des Market Making, siehe unter Pkt. 4.3.4.) hinausgehen, nicht getätigt werden. Derartige Orders oder Geschäfte sind vor Ausführung dem Compliance-Verantwortlichen vorzulegen, der nach Prüfung im Einzelfall seine Zustimmung erteilen kann.

Diese Bestimmungen gelten auch für Kapitalanlage- und Vermögensverwaltungs-gesellschaften, sofern sie in einer dauernden Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut stehen und an denen das Kreditinstitut mehrheitlich beteiligt ist.

4.3.3. Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeitergeschäfte dürfen - über die Bestimmungen der „Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten“ hinausgehend - in Werten, die auf der Sperrliste vermerkt sind, nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben. Die Kontrollmöglichkeit für sämtliche Mitarbeitergeschäfte durch den Compliance-Verantwortlichen muß sichergestellt sein.

4.3.4. Market Making und Vermögensverwaltungsgeschäfte

Market Making in Werten der Sperrliste ist in Abstimmung mit dem Compliance-Verantwortlichen im bisherigen Umfang zulässig. Das Market Making darf aber nicht neu aufgenommen werden, solange sich der Wert auf der Sperrliste befindet. Vermögensverwaltungsgeschäfte und Fondsgeschäfte (siehe Pkt. 4.3.2.) in Titeln, die auf der Sperrliste stehen, sind – wenn gegenüber dem Kunden eine Treupflicht besteht – zulässig, sofern der ausführende Portfolio-Manager in Unkenntnis des Inhalts der der Sperrliste zugrundeliegenden Informationen handelt.

4.3.5. Beratungen und Empfehlungen

Über Werte der Sperrliste darf ein Kunde weder aktiv beraten noch ein Kauf/Verkauf eines solchen Wertes empfohlen werden. Eine vom Kunden ausdrücklich gewünschte Beratung ist jedoch zulässig, muß aber vom Berater protokolliert und dem Compliance-Verantwortlichen mitgeteilt werden. Allerdings dürfen dabei compliance-relevante Informationen nicht mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall ist die Abstimmung mit dem Compliance-Verantwortlichen zu suchen.

Öffentliche Empfehlungen - die grundsätzlich zurückhaltend, also weniger den konkreten Titel als allgemeine Marktaspekte behandelnd gegeben werden sollen - dürfen für Werte der Sperrliste nicht aktiv erfolgen. Anfragen für bestimmte Titel dürfen aber beantwortet werden, müssen allerdings bei Geschäftsabschluß protokolliert und dem Compliance-Verantwortlichen mitgeteilt werden.

Empfehlungen zu dem Zweck, für die Eigengeschäfte des Kreditinstituts oder Geschäfte eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken, sind nicht zulässig (§ 14 Z. 2 WAG).

4.3.6. Kundenaufträge

Die Durchführung von Aufträgen, die der Kunde eigenständig erteilt hat, über Werte, die auf der Sperrliste stehen, ist zulässig.

4.4. Übertragung von der Beobachtungsliste auf die Sperrliste

Kann die Veröffentlichung compliance-relevanter Informationen zu einer sofortigen und wesentlichen Kursänderung eines Wertpapiers oder Derivats führen, ist der Wert auf die Sperrliste zu setzen. Die Entscheidung darüber fällt der Compliance-Verantwortliche. Solche Werte auf der Beobachtungsliste sollen möglichst 24 Stunden, bevor die compliance-relevante Information öffentlich zugänglich gemacht wird, auf die Sperrliste gesetzt werden. Unmittelbar nachdem die Information öffentlich zugänglich gemacht worden ist, erfolgt die Streichung von der Sperrliste.

4.5. Streichung von der Beobachtungs- bzw. Sperrliste

Die Streichung eines Wertes von der Beobachtungs- bzw. Sperrliste darf erst erfolgen, wenn die compliance-relevante Information, die zur Aufnahme auf die Liste geführt hat, öffentlich zugänglich gemacht worden ist oder sich als irrelevant herausgestellt hat. Wer die Meldung auf die Beobachtungsliste veranlaßt hat, hat auch die Streichung zu veranlassen. Über die Durchführung der Streichung entscheidet der Compliance-Verantwortliche. Im Gegensatz zu Eintragungen auf der Beobachtungsliste sollten Eintragungen auf der Sperrliste im Regelfall nur einige Tage dauern.

4.6. Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter, die in Vertraulichkeitsbereichen arbeiten, haben eigene Depots und damit zusammenhängende Konten beim eigenen Kreditinstitut zu führen. Diese Mitarbeiter haben sämtliche bei ihrem Kreditinstitut geführten Depots und Konten dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Welche Mitarbeiter davon betroffen sind, wird in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Bereichsleiter, dem zuständigen Compliance-Verantwortlichen und den betroffenen Mitarbeitern entschieden.

Ausnahmsweise können eigene Depots und die damit zusammenhängenden Konten von den genannten Mitarbeitern auch bei einem anderen Kreditinstitut als dem eigenen geführt werden. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die Geschäftsleitung, wobei die Depots und Konten bei einem fremden Kreditinstitut dem Compliance-Verantwortlichen zu melden sind.

Sonstige Mitarbeiter sollten ihre Depots und Konten beim eigenen Kreditinstitut führen.

Auf Verlangen des Kreditinstituts erteilen die Mitarbeiter ihrem Kreditinstitut vollständige Auskunft über sämtliche Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), die sie nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben bei anderen Kreditinstituten tätigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln sind vom Kreditinstitut disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

4.7. Protokollierung

Compliance-relevante Vorgänge sind - allenfalls unter Beachtung von § 17 WAG - bankintern unter Angabe des Sachverhalts, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu protokollieren und vom Compliance-Verantwortlichen unter Einbindung der sachlich betroffenen Mitarbeiter zu unterschreiben. Der Compliance-Verantwortliche hat für die Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

4.8 EDV-Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen

Es sind geeignete Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in bezug auf die EDV vorzusehen. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorkehrungen und deren Anwendung ist von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen (§ 18 WAG).

5. Compliance-Organisation

5.1. Struktur

Jedes Kreditinstitut hat für die Einrichtung einer Compliance-Organisation Sorge zu tragen. Der Umfang der Organisation richtet sich nach der Größe des Kreditinstituts bzw. nach der Anzahl und personellen Besetzung der betroffenen Abteilungen. Jedes Kreditinstitut hat zumindest einen Compliance-Verantwortlichen zu benennen, der für die Umsetzung und Einhaltung des Compliance-Regelwerks verantwortlich ist (im folgenden wird nur mehr vom "Compliance-Verantwortlichen" gesprochen). Der Vorstand des Kreditinstituts hat dafür Sorge zu tragen, daß der Standard Compliance Code den Bedürfnissen des Kreditinstituts entsprechend umgesetzt werden kann.

Empfohlen wird eine zentrale Compliance-Abteilung unter einem Haupt-Compliance-Verantwortlichen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Vorstand untersteht. Darunter sollten dezentral in den einzelnen Vertraulichkeitsbereichen Mitarbeiter mit Compliance-Aufgaben (Compliance-Beauftragte) betraut werden, die der zentralen Compliance-Abteilung fachlich unterstehen und an diese berichten. Der Compliance-Verantwortliche und sonstige Mitarbeiter der zentralen Compliance-Abteilung dürfen nicht mit laufenden Geschäften betraut sein.

Abteilungen, in denen compliance-relevante Informationen anfallen und die daher Compliance-Beauftragte haben sollten, sind neben Handel und Verkauf vor allem Research, die Emissionsabteilung, die Beteiligungsverwaltung und die Kreditabteilung.

5.2. Kompetenz

Der Compliance-Verantwortliche hat für die Umsetzung und die laufende Überwachung der Einhaltung der Compliance-Regeln zu sorgen. Er berät und unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorstand bei Maßnahmen zur Umsetzung des Standard Compliance Codes. Er ist auch für die Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter im Compliance-Bereich zuständig. Der Compliance-Verantwortliche hat auch darüber zu wachen, daß im Rahmen eines Beschwerdemanagements bei Geschäften nach § 11 WAG die Interessenwahrung gemäß WAG gewährleistet ist.

Beschwerden, die compliance-relevant sind (wie Beschwerden im Zusammenhang mit Werten auf der Sperrliste oder im Zusammenhang mit einer Beratung über Werte, die nicht aktiv empfohlen werden durften), werden vom Compliance-Verantwortlichen in Abstimmung mit dem zuständigen Bereichsleiter behandelt.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten. An sich ist die Compliance-Überwachung von den Aufgaben der Revision zu unterscheiden, weitgehende Zusammenarbeit ist jedoch wünschenswert. Falls die Größe des Kreditinstituts dies erfordert, kann der Compliance-Verantwortliche auch der Abteilung Revision/Interne Kontrolle angehören. In jedem Fall aber ist der Compliance-Verantwortliche in Ausübung seiner Tätigkeit direkt dem Vorstand unterstellt.

5.3. Prüfungs- und Kontrollumfang

Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Verantwortlichen umfaßt alle Geschäfte nach § 11 Abs. 1 WAG. Kontrolliert wird vor allem die Einhaltung der gemäß § 48a BörseG und §§ 13 und 14 WAG verpönten Verhaltensweisen, von Geschäftsverboten (z.B. im Zusammenhang mit der Sperrliste, Pkt. 4.3.) und die Beachtung der Vertraulichkeitsbereiche (siehe Pkt. 4.1.) unter Zuhilfenahme der Beobachtungsliste. Kontrolliert werden Eigengeschäfte und – zur Erfüllung der Complianceaufgaben – auch Mitarbeitergeschäfte.

Der Kreis der zu kontrollierenden Personen erstreckt sich auf alle

- ?? Mitglieder des Vorstandes,
- ?? Mandatsträger (vgl. Pkt. 4.2.5.),
- ?? Mitarbeiter des Kreditinstituts (falls erforderlich nur in Stichproben),
- ?? Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Geschäftsleitung.

Überwacht werden folgende Konten und Depots:

- ?? eigene Konten und Depots des Kreditinstituts,
- ?? Konten und Depots, über die Mitarbeitergeschäfte im Sinne der "Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten" abgewickelt werden.

5.4. Stellung des Compliance-Verantwortlichen

Der Compliance-Verantwortliche (im Falle einer zentralen Compliance-Abteilung der entsprechende Haupt-Compliance-Verantwortliche) ist in Ausübung seiner Tätigkeit direkt dem Vorstand unterstellt. Zur Absicherung seiner Position und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit soll er für einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Zeitraum von zwei Jahren) unabsetzbar und unversetzbar sein.

Eine Versetzung oder Absetzung von dieser Position soll nur für den Fall möglich sein, daß ein disziplinarrechtliches Erkenntnis dies vorsieht. Empfohlen wird auch, die Frage der Wiederbestellung des Compliance-Verantwortlichen bereits geraume Zeit (ein Vierteljahr) vor Ablauf seiner Funktionsperiode zu regeln.

6. Besondere Bestimmungen für Kapitalanlagegesellschaften

Die Abschnitte 1. bis 5. des Standard Compliance Codes sind auf Kapitalanlage-gesellschaften im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. 1993/532 idGF, - (im folgenden kurz KAG) - sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

In Ergänzung dazu gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

6.1. KAG als Vertraulichkeitsbereich eines anderen Kreditinstituts

Während der Zeit, in der zumindest eine Person dem dienstrechtlichen Weisungsrecht sowohl einer KAG als auch eines anderen Kreditinstituts (z.B. einer Depotbank) untersteht und bei dem anderen Kreditinstitut einem Vertraulichkeitsbereich angehört, ist die betroffene KAG hinsichtlich der Compliance-Organisation als ein Vertraulichkeitsbereich des anderen Kreditinstituts zu behandeln.

Daraus folgt, daß der Compliance-Verantwortliche des anderen Kreditinstituts zweckmäßigerweise in Personalunion die Funktion eines Compliance-Verantwortlichen der KAG wahrnimmt. Innerhalb der KAG ist mindestens ein dezentraler Compliance-Beauftragter im Sinne des Punktes 5.1. zu bestellen, der den ständigen Kontakt zum Compliance-Verantwortlichen aufrecht erhält.

Beobachtungs- und Sperrlisten der anderen Bank sind auch im Rahmen der Veranlagungstätigkeit der KAG zu beachten.

Die Geschäftsleitung der KAG bestimmt im Einvernehmen mit dem Compliance-Verantwortlichen, welche Personen zu einem oder mehreren Verantwortlichkeitsbereich(en) innerhalb der KAG zusammengefaßt werden.

6.2. KAG mit eigener Compliance-Organisation

Eine KAG, welche die Voraussetzungen des Punktes 6.1. erster Satz nicht erfüllt, hat eine eigenständige Compliance-Organisation zu bilden. In diesem Fall ist ein eigener Compliance-Verantwortlicher zu bestellen, der eigene, im Rahmen der Veranlagungs-tätigkeit der KAG zu beachtende Beobachtungs- und Sperrlisten aufstellt.

Die übrigen Kreditinstitute, so auch die Depotbank(en), haben eine derartige KAG wie ihre anderen Kunden (Dritte) zu behandeln.

Der letzte Satz des Punktes 6.1. ist anzuwenden.

6.3. Mitarbeitergeschäfte in KAGs

Sowohl im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Punktes 6.1. als auch im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Punktes 6.2. gelten für Mitarbeiter-Geschäfte im Sinne des Punktes 4.6. folgende Regelungen:

Die Geschäftsleitung der KAG bestimmt, bei welchem Kreditinstitut jene Personen, die dem dienstrechtlichen Weisungsrecht der KAG unterstehen, im Regelfall ihre eigenen Depots und Konten im Sinne des Punktes 4.6. Abs. 1 zu führen haben. Die eben genannten Personen haben sämtliche beim von der Geschäftsleitung der KAG bestimmten Kreditinstitut geführten Depots und Konten dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Mit Ausnahmegenehmigung der Geschäftsleitung der KAG können Personen, die dem dienstrechtlichen Weisungsrecht der KAG unterstehen, eigene Depots und Konten auch bei anderen als dem von der Geschäftsleitung der KAG bestimmten Kreditinstitut führen. Auf Verlangen der KAG erteilen diese Personen vollständige Auskunft über sämtliche Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), die sie nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben bei einem anderen als dem von der Geschäftsleitung der KAG bestimmten Kreditinstituten tätigen.

Welche Personen allen vorstehenden Regelungen dieses Punktes unterworfen sind, bestimmt die Geschäftsleitung der KAG im Einvernehmen mit dem Compliance-Verantwortlichen. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln sind von der KAG disziplinarische Maßnahmen zu treffen.

Erläuternde Bemerkungen **zum Standard Compliance Code** (Fassung 14.12.1999)

ad Grundsätze

Der Standard Compliance Code („to comply with ...“ heißt „in Übereinstimmung sein mit...“) legt Regeln fest, die die anständige (faire) Behandlung aller Teilnehmer am Kapitalmarkt gewährleisten sollen. Dadurch soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Marktmechanismen (v.a. Preisbildung) gestärkt werden.

Das Vertrauen in eine faire Preisbildung wird besonders durch mißbräuchliche Ausnutzung von Informationsvorsprüngen gestört („Insiderproblematik“). Die Novelle zum Börsegesetz aus 1993 sieht daher Strafbestimmungen für die mißbräuchliche Verwendung von Informationsvorsprüngen („Insiderwissen“) vor. Sie verlangt außerdem zwingend, daß die wesentlichen Marktteilnehmer (alle Banken, Emittenten und bestimmte Großanleger) hausinterne Richtlinien zur Vermeidung der mißbräuchlichen Verwendung von Insiderinformationen erlassen (§ 82 Abs. 5 BörseG idgF).

Weiters ist das neue Wertpapieraufsichtsgesetz zu beachten. Die §§ 16 – 18 des WAG, in Kraft seit 1.1.1998, legen Kreditinstituten ebenfalls eine Reihe von Compliance-Verpflichtungen auf, die so wie § 82 Abs. 5 BörseG der Prävention und Aufklärung von Insidertransaktionen dienen. Darüberhinaus verpflichtet § 13 WAG alle Marktteilnehmer, damit auch die Kreditinstitute, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, daß bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter Wahrung der Kundeninteressen ausgeführt wird. § 14 WAG enthält besondere Verhaltenspflichten, die einen den Insiderstraftatbestand des § 48a BörseG flankierenden Pflichtenkreis für Kreditinstitute errichten.

Der vorliegende Standard Compliance Code für österreichische Kreditinstitute entspricht den Vorgaben des BörseG und WAG. Dadurch, daß dieser Code von möglichst vielen Kreditinstituten als Richtlinie anerkannt worden ist und tatsächlich geübt wird, ist er zur Marktusance bzw. Verkehrssitte geworden. Damit ist gewährleistet, daß Kreditinstitute und deren Mitarbeiter, die sich gemäß diesen Bestimmungen verhalten, von der Gesetzmäßigkeit ihres Verhaltens ausgehen können. Insoferne bietet der Standard Compliance Code auch für Kreditinstitute und deren Mitarbeiter Sicherheit und Schutz vor unbewußtem Fehlverhalten in Konfliktsituationen.

Der Standard Compliance Code wurde bewußt so verfaßt, daß er hinreichend Flexibilität hinsichtlich seiner organisatorischen Umsetzung (je nach Größe der Bank und deren Geschäftstätigkeit) und seiner Interpretation (Marktbedingungen und Marktinstrumente ändern sich laufend) bietet. Er legt Grundsätze fest und überläßt deren Ausgestaltung der Praxis.

Es bleibt prinzipiell jedem Kreditinstitut überlassen, mit welchem Aufwand organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung des Standard Compliance Codes getroffen werden. Sie müssen jedoch die Einhaltung der Grundsätze wirksam gewährleisten.

ad 1. Allgemeines

Gemäß Börsegesetz i.d.g.F. sind neben den Börsemitgliedern und Emittenten alle Kredit-institute, auch jene, die nicht Börsemitglied sind, sowie bestimmte institutionelle Anleger (Vertragsversicherungen, Pensionskassen) verpflichtet, als Vorsorgemaßnahmen gegen Insiderhandel

1. ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Mißbrauches von Insiderinformationen (§ 48a) zu unterrichten,
2. interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformation zu treffen.

Zusätzlich legt das WAG in seinen §§ 16-18 (in Kraft seit 1.1.1998) Kreditinstituten, die gewerbliche Dienstleistungen im Sinne von § 11 Abs. 1 WAG erbringen, eine Reihe von Organisationspflichten auf:

?? § 16 WAG verpflichtet Kreditinstitute

- über die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen gemäß § 11 Abs. 1 WAG notwendigen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen (Z. 1);
- so organisiert zu sein, daß bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 11 Abs. 1 WAG Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Kunden oder Interessenkonflikte zwischen einzelnen ihrer Kunden möglichst gering sind (Z. 2); und
- über angemessene interne Kontrollverfahren zu verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach dem WAG entgegenzuwirken (Z. 3).

?? § 17 WAG normiert Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, um eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zu ermöglichen.

?? Nach § 18 WAG haben Kreditinstitute geeignete Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in bezug auf ihre EDV einzurichten und über Regelungen für Mitarbeitergeschäfte zu verfügen. Die Zweckmäßigkeit und die Anwendung sind von der Innenrevision gemäß § 18 WAG zu prüfen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf für alle Kredit-institute unabhängig von deren Größe, Konzessionsumfang oder Geschäftstätigkeit, da der Gesetzgeber das mögliche Zustandekommen eines Informationsmißbrauches beschränken möchte. Vor allem das gem. § 14 Z. 3 WAG verpönte Frontrunning (insbesondere Ausnutzung der Kenntnis von kursbeeinflussenden Großorders) kann überall dort vorkommen, wo Wertpapierkundengeschäft gemacht wird (siehe im übrigen auch Pkt. 3.3.).

Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung einer Compliance-Organisation wird durch einen einheitlichen Standard (Standard Compliance Code) der Banken am effizientesten wahrgenommen. Nur ein einheitlicher Maßstab, welcher die Marktusancen widerspiegelt, kann die Heranziehung durch die Gerichte bei möglichen Verfahren sicherstellen. Dies erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich, da ansonsten ein im Einzelfall schwer abschätzbares Risiko der Kriminalisierung des einzelnen Bankmitarbeiters besteht. Gerade im Hinblick auf den Insiderstraftatbestand bietet daher der Standard Compliance Code den bestmöglichen Schutz der Mitarbeiter und der Banken. Neben der Verletzung des gesetzlichen Auftrages laufen jene Kreditinstitute, die als unzureichend anzusehende

Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauches setzen, Gefahr, kriminelle Insidergeschäfte an sich zu ziehen.

ad 3. Begriffsbestimmungen

Die generell abstrakt gehaltenen Formulierungen sollen sektor- und institutsspezifisch größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung zulassen, welche den Compliance-Verantwortlichen der einzelnen Banken obliegt.

Die praktische Anwendung der hier angeführten Begriffe im Rahmen der Compliance-Organisation wird unter Pkt. 4. Compliance-Regeln und Pkt. 5. Compliance-Organisation beschrieben.

ad 3.4. Information

Als von „compliance-relevanten Informationen“ betroffene Instrumente gelten:

Instrumente gemäß § 11 Abs. 1 WAG,

- Wertpapiere oder Derivate im Sinne des Börsegesetzes (vgl. Pkt. 3.5. Insidergeschäfte),
- Wertpapiere oder Derivate, für die eine Preisbildung in anderer Weise erfolgt,
- außerbörsliche Produkte (OTC-Markt).

Eine beispielhafte Auflistung von Instrumenten findet sich im Leitfaden zur Anwendung der Wohlverhaltensregeln des WAG der Bundeskreditsektion vom November 1997, insbesondere in der Aufzählung in Anlage 2:

„Anleihen,
Aktien,
Investmentfonds,
Optionen und Optionsscheine,
Geldmarktinstrumente,
Devisentermingeschäfte,
Devisenoptionsgeschäfte,
Zins-Futures,
Zinsoptionen,
Forward Rate Agreements,
Devisenswaps,
Interest Rate Swaps.“

ad 3.5. Insidergeschäfte

Der Insiderstraftatbestand lautet im Börsegesetz wie folgt:

„§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit

bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnutzt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnutzt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er solche Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z. 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die in Z. 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z. 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.“

ad 4.1. Vertraulichkeitsbereiche

Im Sinne einer flexiblen Ausgestaltung ist die strikte aufbauorganisatorische Trennung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) im Compliance-Code nicht zwingend vorgesehen, da dies nicht bei jeder Bankgröße durchführbar ist und der normale Informationsfluß nicht gehemmt werden soll. Es wäre ein Irrtum zu glauben, daß zur Erreichung des Normzweckes, nämlich der Hintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung von Informationen, die Bank notwendigerweise (re)organisiert werden muß. Vielmehr soll eine Organisation des Informationsflusses in der Bank erreicht werden. Für die Praxis kann das insbesondere bedeuten, daß Insiderinformationen aus dem Kundenbereich nicht in allgemein zugänglichen Besuchsberichten festgehalten werden dürfen, oder daß Insiderinformationen in Vorstandsprotokollen gesondert zu behandeln und nur unter Beachtung der Grenzen der Vertraulichkeitsbereiche weiterzuleiten sind.

Im Einzelfall kann aus Praktikabilitätsabwägungen freilich dennoch einer strikten aufbauorganisatorischen Trennung von Vertraulichkeitsbereichen der Vorzug zu geben sein.

Vertraulichkeitsbereiche können insbesondere sein:

- ?? Vorstand bzw. Geschäftsleitung,
- ?? Eigenhandel und alle Stellen, wo Kundenorders entgegengenommen werden (z.B. im Hinblick auf Frontrunning),
- ?? Kreditbereich (z.B. wegen Vorausinformationen im Rahmen der Kreditanalyse),
- ?? Beteiligungsverwaltung (z.B. wegen Vorausinformationen anlässlich von Organsitzungen),
- ?? Analysebereich (z.B. wegen Vorausinformationen anlässlich Managementinterviews),
- ?? Emissionsbereich (z.B. wegen Vorausinformationen anlässlich der Emittentenbetreuung).

Eine vollständige Aufzählung ist nicht möglich, da die möglichen Vertraulichkeitsbereiche von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank sowie von deren Aufbauorganisation abhängig sind.

ad 4.2. Beobachtungsliste

In welcher Form die Beobachtungsliste, aber auch die Sperrliste (Pkt. 4.3.) anzulegen ist, hängt von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank ab. Banken, zu deren Geschäftstätigkeit das Führen von Eigenhandelspositionen, das Marketmaking oder das Emissionsgeschäft gehört, oder jene, die Konzernbeteiligungen halten, werden hinsichtlich der Anzahl und der personellen Ausstattung der Vertraulichkeitsbereiche besser EDV-unterstützt vorgehen, während in anderen Fällen mit handgeschriebenen Listen das Auslangen gefunden werden kann.

Die Dokumentation des Informationsflusses durch eine Beobachtungs- oder Sperrliste dient u.a. auch dazu, die Tätigkeit des Compliance-Verantwortlichen durch den Vorstand und im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung überprüfbar und nachvollziehbar zu machen.

Um die Compliance-Organisation effizient und nicht aufwendig zu gestalten, sollten Werte nur dann auf die Listen gesetzt werden, wenn der Compliance-Verantwortliche von einer erheblichen Kursrelevanz einer Information ausgehen muß.

Geschäfte in Werten, die auf der Beobachtungsliste stehen, können z.B. dann verboten und/oder storniert werden, wenn eindeutig erkennbar ist, daß Insiderinformationen ausgenutzt werden.

ad 4.2.3. Meldepflichtige Werte

Vgl. auch 4.2.5. Meldungen

§ 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz lautet:

„Änderungen der Verhältnisse, die geeignet sind, die Beurteilung der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 7 Abs. 1 zu beeinflussen, sind unverzüglich zu veröffentlichen, solange das prospektpflichtige Angebot aufrecht ist.“

§ 7 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz lautet:

„Der Prospekt ist in deutscher Sprache zu erstellen und hat alle Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.“

§ 83 Abs. 4 Börsegesetz lautet:

„Die Aktiengesellschaft hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn

1. Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte eintreten;
2. wesentliche Änderungen gegenüber früher veröffentlichten Kapitalanteilsverhältnissen eintreten, sobald die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt.“

82 Abs. 6 bis 9 Börsegesetz lauten:

„(6) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat unverzüglich eine neue Tatsache zu veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten ist, wenn sie wegen ihrer Auswirkung auf den Geschäftsverlauf, die Vermögens- oder Ertragslage geeignet ist, den Kurs der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, oder im Fall von Schuldverschreibungen die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen kann, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die BWA kann den Emittenten auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Emittenten verhindert werden kann. In diesem Fall hat der Emittent zu bescheinigen, daß Anleger durch die Befreiung nicht geschädigt werden.“

(7) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat die nach Abs. 6 zu veröffentlichenden Tatsachen vor der Veröffentlichung der BWA und dem Börseunternehmen mitzuteilen. Die BWA ist ermächtigt, durch Verordnung die Art der Übermittlung zu regeln, wobei im Interesse der raschen Informationsübermittlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik bestimmte Kommunikationstechniken vorgeschrieben werden können.

(8) Die Veröffentlichung nach Abs. 6 ist

1. gemäß § 78 oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet ist, in deutscher Sprache vorzunehmen.

Welche Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen der Z. 2 erfüllen, wird durch Verordnung der BWA festgestellt.“

(9) Jeder Emittent von Aktien, die zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat das Rückkaufprogramm gemäß § 65 Abs. 1a AktG sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufprogramm, jeweils unmittelbar vor deren Durchführung, gemäß Abs. 8 zu veröffentlichen. Falls der Emittent seinen leitenden Angestellten oder seinen Vorstands- und

Aufsichtsratsmitgliedern Aktienoptionen im Rahmen von Stock Option-Plänen eingeräumt hat oder einzuräumen plant, ist dies in der Veröffentlichung bekanntzugeben; es ist das Ausmaß der eingeräumten oder geplanten Optionen für die genannten Personengruppen anzuführen. Der Emittent hat auch die beim Rückkauf oder Wiederverkauf eigener Aktien durchgeführten Transaktionen an der Börse und außerhalb der Börse zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung der Bundes-Wertpapieraufsicht durch Verordnung den Inhalt und die Form der in diesem Absatz vorgesehenen Veröffentlichungen festzusetzen; dabei ist auf die berechtigten Interessen der Emittenten und der Anleger sowie auf die internationalen Standards entwickelter Kapitalmärkte Bedacht zu nehmen. Bei der Regelung der Veröffentlichung betreffend die durchgeführten Transaktionen, insbesondere bei der Regelung der Häufigkeit und der Fristen für diese Veröffentlichungen, ist überdies auf die Bedeutung der Transaktionen für den Handel in den betroffenen Aktien Bedacht zu nehmen.

ad 4.2.4. Großorders und Frontrunning

Das Compliance-Handbuch der Deutschen Bank spricht zum Beispiel von einer Großorder, wenn ihre Ausführung zu einer erheblichen Kursänderung führen kann. Als Anhaltspunkt für die Auslegung ist vorgesehen, daß eine solche Kursänderung im allgemeinen zu erwarten sein dürfte, wenn die Order 10% des Tagesdurchschnitts der in den letzten 10 Tagen veröffentlichten Börsenumsätze - bei ausländischen Wertpapieren sind die Umsätze an der jeweiligen Heimatbörse maßgeblich - erreicht. Diese Faustregel hat aber keinerlei Allgemeingültigkeit, da sie maßgeblich von der jeweiligen Marktverfassung des gesamten Marktes, aber auch des einzelnen Papiers abhängt. Von besonderer Brisanz sind zweifellos auch Orders, die von bankinternen Vermögensverwaltungen gegeben werden, auch wenn sie nicht unbedingt Großorders sind. Organisatorische Ausgliederungen, wie sie zum Beispiel für die Kapitalanlagegesellschaften zwingend vorgesehen sind, helfen, diese Problematik zu lindern.

Frontrunning ist gemäß § 14 Z. 3 WAG ausdrücklich verboten, ebenso wie ein sonstiges Ausnützen der Kenntnis über die Orderlage in Bereicherungsabsicht (z.B. Parallel Running). Um eine entsprechende Kenntnis der Orderlage zu unterbinden, ist die strikte Einhaltung der Vertraulichkeitsbereiche (Chinese Walls) zu beachten.

ad 4.2.5. Meldungen

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Mitarbeiter unabhängig davon, ob er in einem Vertraulichkeitsbereich arbeitet.

Nicht jede zur Aufnahme in eine der Listen gemeldete Information muß zu einer tatsächlichen Eintragung führen. Führt eine solche Meldung nicht zur Aufnahme in eine Liste, ist die Meldung selbst zum Schutz des Meldenden aber jedenfalls zu vermerken. Der Vorteil der Meldung liegt darin, daß ab diesem Zeitpunkt der Meldende seinen gesetzlich aufgelegten Verpflichtungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nachgekommen ist.

Unter Mandatsträgern sind Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter zu verstehen, die in eine Funktion als Organ in eine Gesellschaft entsandt wurden.

ad 4.3. Sperrliste

Auf der Sperrliste sollen Instrumente im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG nur in offensichtlichen Insiderfällen (d.h. wenn sofortige Kursveränderungen zu erwarten sind) und nur für kurze Zeit stehen, etwa bis zur Einleitung weiterer Maßnahmen wie z.B. Veröffentlichungen oder Kursaussetzungen (vgl. 4.5. Streichung von der Beobachtungs- bzw. Sperrliste).

Das Verbot, Werte auf der Sperrliste Bankfremden mitzuteilen, gilt natürlich nicht bei gesetzlichen Anordnungen aufgehoben. Darunter fallen etwa die Ausnahmen in § 2 Abs. 1 Z. 4 iVm § 2 WAG oder in § 24 Abs. WAG.

Zur grundsätzlichen Forderung einer unternehmensweit an die im SCC genannten Abteilungen bekanntzugebende Sperrliste hat die Praxis gezeigt, daß in bestimmten Fällen eine selektive Vorgangsweise geboten erscheint (man spricht in diesem Zusammenhang von einer „selektiven Sperrliste“, d.h. die Sperrliste wird nur einzelnen Vertraulichkeitsbereichen bekanntgegeben). In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Punkte 4.3.2. bis 4.3.5. nur für jene Vertraulichkeitsbereiche, denen die Sperrliste bekanntgemacht worden ist.

ad 4.3.3. Mitarbeitergeschäfte

Zur Sicherstellung der Kontrollmöglichkeit für sämtliche Mitarbeitergeschäfte durch den Compliance-Verantwortlichen vgl. Punkt 4.6.

Die Richtlinien der Bundeskreditsektion für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten (Fassung Oktober 1999) lauten:

„Präambel

Das Börsengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und der Standard Compliance Code der Kreditinstitute legen Regeln fest, welche die Ordnungsmäßigkeit und Fairneß des Handels mit Finanz- und sonstigen Instrumenten und die faire Behandlung aller Teilnehmer am Kapitalmarkt gewährleisten sollen. Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorschriften für persönliche Transaktionen ihrer Mitarbeiter zu erlassen, welche diese Regeln beachten. Dieser Verpflichtung kommen die Kreditinstitute mit Verabschiedung der gegenständlichen Richtlinien nach. Verstöße von Mitarbeitern gegen diese Richtlinien können zu einer nachhaltigen Schädigung des Ansehens des Kreditinstituts führen. Sie können darüber hinaus schwerwiegende arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen für den einzelnen Mitarbeiter haben.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen, die sich als Mindeststandard verstehen, gelten für alle Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), die der Mitarbeiter eines Kreditinstituts außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätig oder die von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiters getätigt werden.

2. Grundsätze

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen des Kreditinstituts oder der Kunden abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3. Mitarbeitergeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage

Das Kreditinstitut möchte den Erwerb von solchen Anlagewerten durch seine Mitarbeiter fördern, die deren Vermögensanlage dienen. Mitarbeiter sollen Transaktionen unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluß von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs-/Preisunterschieden zu erzielen. Sie sollen ferner Geschäfte unterlassen, die betragsmäßig in einem Mißverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

4. Taggleiche Geschäfte

Bei Mitarbeitergeschäften darf der Kauf und Verkauf in ein und demselben Anlagewert nicht am selben Tag erfolgen. Soweit in begründeten Ausnahmefällen der gleichtägige Kauf / Verkauf erforderlich ist, bedarf er der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stellen.

5. Mitarbeitergeschäfte auf Guthaben- / Kreditbasis

Mitarbeitergeschäfte über bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots dürfen nur auf Guthabenbasis (auch Wertpapierdeckung) oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einräumung eines Kredits treffen die von der Geschäftsleitung benannten Stellen nach den ebenfalls von der Geschäftsleitung festgelegten Grundsätzen.

6. Konto- und Depotführung

Mitarbeiter, die in Vertraulichkeitsbereichen arbeiten, haben eigene Depots und damit zusammenhängende Konten beim eigenen Kreditinstitut zu führen. Diese Mitarbeiter haben sämtliche bei ihrem Kreditinstitut geführten Depots und Konten dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Ausnahmsweise können eigene Depots und die damit zusammenhängenden Konten von den genannten Mitarbeitern auch bei einem anderen Kreditinstitut als dem eigenen geführt werden. Hiezu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die Geschäftsleitung, wobei die Depots und Konten bei einem fremden Kreditinstitut zu melden sind. Sonstige Mitarbeiter sollten ihre Depots und Konten beim eigenen Kreditinstitut führen. Mitarbeiter dürfen Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG nicht als Tafelgeschäfte abwickeln; im Einzelfall kann ein bestimmtes Geschäft vorab durch den Compliance-Verantwortlichen genehmigt werden.

7. Auskunfts- und Meldepflichten

Zur Erfüllung der Complianceaufgaben haben Mitarbeiter auf Verlangen des Kreditinstituts vollständige Auskunft über sämtliche Mitarbeitergeschäfte zu geben. Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen haben darüber hinaus sämtliche Transaktionen, die nicht über das eigene Kreditinstitut getätigt werden, anzuzeigen, und zwar bei Orderaufgabe, spätestens jedoch am Tag nach Ordererfüllung. Erforderlichenfalls haben sämtliche Mitarbeiter das konto- / depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen vom Bankgeheimnis zu entbinden und sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungserklärungen zu geben.

8. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungs- und Sperrliste

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungsliste und der Sperrliste zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Verantwortliche kann auch die Durchführung von Geschäften in Werten der Beobachtungsliste, von denen er erfahren hat, untersagen. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Sperrliste dürfen nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben.

9. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen

Mitarbeitergeschäfte für Rechnung oder im Interesse Dritter - mit Ausnahme von Angehörigen (Ehegatten und Kinder) - dürfen nicht im eigenen Namen und nicht über eigene bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots der Mitarbeiter abgewickelt werden. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für beim Kreditinstitut geführte Konten und Depots Dritter - mit Ausnahme von Angehörigen - dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stellen übernommen werden. Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen haben Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für Konten und Depots Dritter, die bei anderen Kreditinstituten geführt werden, zu melden.

10. Dispositionen gegen Bankbestand oder gegen Kundenorders

Mitarbeitergeschäfte dürfen gegen den vom Mitarbeiter disponierbaren Bestand des Kreditinstituts oder gegen die von ihm auszuführenden Aufträge von Kunden nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stellen abgeschlossen werden. Dies gilt nicht beim Kauf von Anlageinstrumenten aus dem Bestand des Kreditinstituts zu den vom Kreditinstitut zuvor festgelegten Konditionen.

11. Zeichnungen / Repartierungen

Kommt es bei Emissionen zu Repartierungen, so trifft die Entscheidung über die Art und Weise der Zuteilung die Geschäftsleitung bzw. die von ihr benannten Stellen. Bei der Zuteilung werden Mitarbeiter nicht günstiger gestellt als Kunden.“

ad 4.3.4. Market Making und Vermögensverwaltungsgeschäfte

Vermögensverwaltungs- und Fondsgeschäfte werden von der Sperrliste nur dann betroffen sein, wenn es zwischen Vermögensverwaltungs- und Fondsgeschäften einerseits und sonstigen Bankgeschäften

andererseits keine hinreichenden organisatorischen Trennungen, die auch de facto wirksam sind, gibt (z.B. Ausgliederungen von Vermögens-verwaltungsgesellschaften, räumliche Trennungen). Liegt Vermögensverwaltungs- und Fondsgeschäften ein Treuhandgeschäft zugrunde, besteht gegenüber dem Kunden eine Treupflicht. Eine solche Treupflicht besteht beispielsweise bei Empfehlungen eines Anlagekomitees. Derartige Geschäfte sind daher auch in Werten auf der Sperrliste zulässig, sofern der Portefeuille- oder Fondsmanager von der Sperrliste verständigt wird und gleichzeitig den Inhalt der Information, derentwegen der Titel auf die Sperrliste gesetzt wurde, nicht kennt.

ad 4.3.5. Beratungen und Empfehlungen

Zulässige Beratung / Empfehlung bedeutet in diesem Fall, daß auf die Entwicklung der Eckdaten des betreffenden Papiers in der Vergangenheit verwiesen und zusätzlich die aktuelle Marktsituation generell (z.B. bei Aktien branchenbezogen) dargelegt wird. Daneben sollte jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Kreditinstitut derzeit in diesem Titel grundsätzlich keine Beratung oder Empfehlung erteilt; damit wird der Eindruck einer abschließenden Analyse vermieden, was aus schadenersatzrechtlicher Sicht von Bedeutung sein kann. Eine allfällige Nachstoßfrage des Kunden kann dahingehend beantwortet werden, daß dem Kreditinstitut eben kein zufriedenstellender Informationsstand vorliegt.

ad 4.3.6. Kundenaufträge

Die Anfertigung eines Protokolles, aus dem insbesondere hervorgeht, daß das Geschäft auf Kundenwunsch erfolgt ist und keine Beratung gewünscht war, für den Compliance-Verantwortlichen wird empfohlen.

ad 4.5. Streichung von der Beobachtungs- bzw. Sperrliste

Liegt eine Sperrliste vor und wird ein Wert wieder von der Sperrliste gestrichen, so hat die Mitteilung über die Streichung des Wertes von der Sperrliste an die betreffenden Mitarbeiter bzw. Vertraulichkeitsbereiche unverzüglich zu erfolgen.

ad 4.6. Mitarbeitergeschäfte

Zur näheren Regelung der Geschäfte von Mitarbeitern hat die Bundeskreditsektion neue eigene Regeln verabschiedet, die nunmehr auch den Bestimmungen des WAG Rechnung tragen (siehe oben Pkt. 4.3.3.).

Die Auflistung des Personenkreises für die Abstimmung, welche Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen arbeiten, ist nicht taxativ zu verstehen. Es steht der Geschäftsleitung jedes Kreditinstituts frei, weitere Personengruppen in die Abstimmung einzubeziehen.

ad 5. Compliance-Organisation

ad 5.1. Struktur

Die zu schaffende Organisation hängt ab von

?? Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank (z.B. Börsemitgliedschaft, Führen von Eigenhandelspositionen, Marketmaking, Emissionsgeschäft, Konzernbeteiligungen, Kreditgeschäft) in bezug auf compliancerelevante Informationen,

?? Anzahl und personelle Ausstattung der Vertraulichkeitsbereiche.

Dem Vorstand der Bank im Sinne des Standard Compliance Code sind auch Geschäftsleiter gleichzusetzen.

Da die Umsetzung des Standard Compliance Code möglichst flexibel sein soll, wird der erforderliche Organisationsgrad offengelassen. Als Mindestanforderung ist jedenfalls die Bestellung eines Compliance-Verantwortlichen notwendig, der diese Tätigkeit nicht hauptamtlich ausüben muß, sofern dies nicht Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank erfordert.

Die Einrichtung einer eigenen Complianceabteilung wird insbesondere bei Instituten mit Schwerpunkt auf dem Kapitalmarkt empfohlen.

Mitarbeiter mit Compliance-Aufgaben in Vertraulichkeitsbereichen werden als Compliance-Beauftragte bezeichnet. Dieser Begriff ist nicht ident mit dem des Compliance-Beauftragten als Gesamt-Compliance-Verantwortlicher eines Kreditinstituts.

ad 5.2. Kompetenz

Neben Mitarbeitern der Abteilung Revision/Interne Kontrolle können mit der Tätigkeit des Compliance-Verantwortlichen Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder der Personalabteilung betraut sein.

Abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts müssen Compliance-Verantwortliche nicht unbedingt ausschließlich mit diesen Tätigkeiten betraut sein. Entscheidend ist allerdings, daß sie keinem Bereich angehören, der mit laufendem Bankgeschäft betraut ist (Gefahr der Interessenskollision), und daß sie in bezug auf ihre Compliance-Tätigkeit direkt der Geschäftsleitung unterstellt sind. Der Zugriff auf Personaldaten ist nur statthaft, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen erforderlich ist.

Je nach Größe des Kreditinstituts ist die Einrichtung einer eigenen Beschwerdestelle wünschenswert, die mit dem Compliance-Verantwortlichen zu kooperieren hat.

ad 5.3. Prüfungs- und Kontrollumfang

Hinzuweisen ist auf den infolge der Bestimmungen des WAG erweiterten Prüfungs- und Kontrollumfang. Zu beachten sind ferner die neuen Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten.

ad 5.4. Stellung des Compliance-Verantwortlichen

Besteht in einem Kreditinstitut eine Disziplinarkommission, und fällt diese ein disziplinarrechtliches Erkenntnis, so kann dieses eine entsprechende Empfehlung zur Versetzung oder Absetzung des Compliance-Verantwortlichen enthalten. In Instituten ohne Disziplinarkommission muß der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung die Absetzung des Compliance-Verantwortlichen einstimmig beschließen.

Diese Erläuterungen von Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger und Mag. Otto Lucius basieren auf den Erläuterungen zum SCC 1993 von Dr. Peter Paul Prebil.

Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten

Endgültige Fassung der Arbeitsgruppe SCC
der BWG - Forum für Bankrecht und der
Compliance-Runde der österreichischen Kreditinstitute

Stand 14. Dezember 1999

Präambel

Das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und der Standard Compliance Code der Kreditinstitute legen Regeln fest, welche die Ordnungsmäßigkeit und Fairneß des Handels mit Finanz- und sonstigen Instrumenten und die faire Behandlung aller Teilnehmer am Kapitalmarkt gewährleisten sollen.

Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorschriften für persönliche Transaktionen ihrer Mitarbeiter zu erlassen, welche diese Regeln beachten. Dieser Verpflichtung kommen die Kreditinstitute mit Verabschiedung der gegenständlichen Richtlinien nach. Verstöße von Mitarbeitern gegen diese Richtlinien können zu einer nachhaltigen Schädigung des Ansehens des Kreditinstituts führen. Sie können darüber hinaus schwerwiegende arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen für den einzelnen Mitarbeiter haben.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen, die sich als Mindeststandard verstehen, gelten für alle Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), die der Mitarbeiter eines Kreditinstituts außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätigt oder die von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiters getätigt werden.

2. Grundsätze

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen des Kreditinstituts oder der Kunden abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3. Mitarbeitergeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage

Das Kreditinstitut möchte den Erwerb von solchen Anlagewerten durch seine Mitarbeiter fördern, die deren Vermögensanlage dienen. Mitarbeiter sollen Transaktionen unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluß von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs-/Preisunterschieden zu erzielen. Sie sollen ferner Geschäfte unterlassen, die betragsmäßig in einem Mißverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

4. Taggleiche Geschäfte

Bei Mitarbeitergeschäften darf der Kauf und Verkauf in ein und demselben Anlagewert nicht am selben Tag erfolgen. Soweit in begründeten Ausnahmefällen der gleichzeitige Kauf / Verkauf erforderlich ist, bedarf er der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stellen.

5. Mitarbeitergeschäfte auf Guthaben- / Kreditbasis

Mitarbeitergeschäfte über bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots dürfen nur auf Guthabenbasis (auch Wertpapierdeckung) oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einräumung eines Kredits treffen die von der Geschäftsleitung benannten Stellen nach den ebenfalls von der Geschäftsleitung festgelegten Grundsätzen.

6. Konto- und Depotführung

Mitarbeiter, die in Vertraulichkeitsbereichen arbeiten, haben eigene Depots und damit zusammenhängende Konten beim eigenen Kreditinstitut zu führen. Diese Mitarbeiter haben sämtliche bei ihrem Kreditinstitut geführten Depots und Konten dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Ausnahmsweise können eigene Depots und die damit zusammenhängenden Konten von den genannten Mitarbeitern auch bei einem anderen Kreditinstitut als dem eigenen geführt werden. Hiezu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die Geschäftsleitung, wobei die Depots und Konten bei einem fremden Kreditinstitut zu melden sind. Sonstige Mitarbeiter sollten ihre Depots und Konten beim eigenen Kreditinstitut führen. Mitarbeiter dürfen Geschäfte im Sinne des § 11 Abs. 1 WAG nicht als Tafelgeschäfte abwickeln; im Einzelfall kann ein bestimmtes Geschäft vorab durch den Compliance-Verantwortlichen genehmigt werden.

7. Auskunfts- und Meldepflichten

Zur Erfüllung der Complianceaufgaben haben Mitarbeiter auf Verlangen des Kreditinstituts vollständige Auskunft über sämtliche Mitarbeitergeschäfte zu geben. Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen haben darüber hinaus sämtliche Transaktionen, die nicht über das eigene Kreditinstitut getätigt werden, anzuzeigen, und zwar bei Orderaufgabe, spätestens jedoch am Tag nach Ordererfüllung. Erforderlichenfalls haben sämtliche Mitarbeiter das konto- / depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen vom Bankgeheimnis zu entbinden und sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungserklärungen zu geben.

8. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungs- und Sperrliste

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungsliste und der Sperrliste zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Verantwortliche kann auch die Durchführung von Geschäften in Werten der Beobachtungsliste, von denen er erfahren hat, untersagen. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Sperrliste dürfen nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben.

9. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen

Mitarbeitergeschäfte für Rechnung oder im Interesse Dritter - mit Ausnahme von Angehörigen (Ehegatten und Kinder) - dürfen nicht im eigenen Namen und nicht über eigene bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots der Mitarbeiter abgewickelt werden. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für beim Kreditinstitut geführte Konten und Depots Dritter - mit Ausnahme von Angehörigen - dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stellen übernommen werden. Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen haben Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für Konten und Depots Dritter, die bei anderen Kreditinstituten geführt werden, zu melden.

10. Dispositionen gegen Bankbestand oder gegen Kundenorders

Mitarbeitergeschäfte dürfen gegen den vom Mitarbeiter disponierbaren Bestand des Kreditinstituts oder gegen die von ihm auszuführenden Aufträge von Kunden nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stellen abgeschlossen werden. Dies gilt nicht beim Kauf von Anlageinstrumenten aus dem Bestand des Kreditinstituts zu den vom Kreditinstitut zuvor festgelegten Konditionen.

11. Zeichnungen / Repartierungen

Kommt es bei Emissionen zu Repartierungen, so trifft die Entscheidung über die Art und Weise der Zuteilung die Geschäftsleitung bzw. die von ihr benannten Stellen. Bei der Zuteilung werden Mitarbeiter nicht günstiger gestellt als Kunden.

Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten

Erläuternde Bemerkungen
(Fassung 14.12.1999)

Otto Lucius

Seit 1990 galten die von der Bundeskreditsektion initiierten „Richtlinien für eigene Wertpapiergeschäfte von Bankmitarbeitern“. Vor allem im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes, hier vor allem die Wohlverhaltensregeln, und auch unter Bedacht auf die Überarbeitung des Standard Compliance Codes hat es sich als notwendig erwiesen, diese Richtlinien zu überarbeiten. Wie bisher sollen sie ein eigenständiges Regelwerk neben dem SCC - wenn auch nicht losgelöst von diesem - bilden. Die Vielfalt der Größenordnungen, Strukturen und Interessenslagen in Österreichs Kreditwirtschaft macht es unmöglich, ein einheitliches, abschließendes Regelwerk für alle Kreditinstitute zu erlassen. Daher verstehen sich diese Richtlinien als Mindeststandard, der von allen Kreditinstituten Österreichs einzuhalten ist. Darüber hinaus steht es jedem Kreditinstitut frei, strengere Vorkehrungen als in diesen Richtlinien zu erlassen bzw. mit seinen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Die Ausführungen der Präambel legen sehr deutlich jene Gründe dar, aus denen die Erlassung und Befolgung derartiger Richtlinien vorteilhaft ist. Über das bisherige Regelungsmaß hinaus sind nun - korrespondierend zum WAG - sämtliche Geschäfte i.S. des § 11 Abs. 1 WAG erfaßt; das heißt, über die bisher geregelten Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten u.a. auch Geschäfte in Devisen und Edelmetallen.

Das Ziel der Überarbeitung war es, sog. Mitarbeitergeschäfte genauer als bisher zu regeln. Mitarbeitergeschäfte werden definiert als Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten, welche diese außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätigen. Ebenso erfaßt werden nun auch Geschäfte, welche von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiters getätigt werden. Erlaubt sind jetzt lediglich Mitarbeitergeschäfte für Rechnung oder im Interesse von Angehörigen (darunter sind jedenfalls Ehegatten und Kinder zu verstehen). Die Angehörigendefinition stellt einen Mindeststandard dar, der von einem Kreditinstitut erforderlichenfalls weitergefaßt werden kann. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für Konten und Depots Dritter (mit Ausnahme von Angehörigen) bedürfen der vorherigen Zustimmung. Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen haben Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für Konten und Depots Dritter, die bei anderen Kreditinstituten geführt werden, zu melden.

Um die Einhaltung der Bestimmungen überwachen zu können, andererseits aber Mitarbeiter von Kreditinstituten nicht unnötig schlechter zu stellen, wurde festgelegt, daß Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen eigene Depots und damit zusammenhängende Konten grundsätzlich beim eigenen Kreditinstitut zu führen haben. In Ausnahmefällen - zu denken ist hier etwa an Kreditinstitute, die keine Wertpapierdepots für die eigenen Mitarbeiter führen - können derartige Depots auch bei fremden Kreditinstituten geführt werden. Allerdings bedarf dies einer Zustimmung durch die Geschäftsleitung; in einem solchen Fall sind die bei einem fremden Kreditinstitut geführten Konten und Depots zu melden. Sonstige Mitarbeiter des Kreditinstituts sollen ihre Depots und Konten beim eigenen Institut führen. Verboten sind

Tafelgeschäfte in Instrumenten des § 11 Abs. 1 WAG; in Ausnahmefällen kann ein einzelnes, bestimmtes Geschäft genehmigt werden, diese Genehmigung hat im Vorhinein durch den Compliance-Verantwortlichen zu erfolgen.

Das Bankgeheimnis erfordert eine Neuregelung der Auskunfts- und Meldepflichten. Damit die Compliance-Organisation ihren Aufgaben nachkommen kann, haben Mitarbeiter auf Verlangen vollständige Auskunft über sämtliche Mitarbeitergeschäfte zu geben. Für Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen gilt eine Anzeigepflicht für sämtliche Transaktionen, die nicht über das eigene Kreditinstitut geführt werden - und zwar bei Orderaufgabe, spätestens am Tag nach Ordererfüllung. Falls erforderlich, ist das konto- / depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen vom Bankgeheimnis zu entbinden und sind alle datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungen zu geben.

Jedes Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungsliste (4.2. SCC) und der Sperrliste (4.3. SCC) zu beschränken oder ex post zu stornieren. Aufgrund seiner Verantwortung kann der Compliance-Verantwortliche Geschäfte in Werten der Beobachtungsliste, von denen er erfahren hat, untersagen. Sind Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden oder haben sie davon Kenntnis erlangt, sind Mitarbeitergeschäfte in diesen Werten untersagt.

Ganz zu Beginn halten die Richtlinien fest, daß analog zum WAG Mitarbeitergeschäfte nicht gegen die Kundeninteressen, aber auch nicht gegen die Interessen des Kreditinstituts abgeschlossen werden dürfen. Mitarbeiter dürfen auch nicht für sich oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern noch annehmen, wenn diese ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Weiters stellen die Richtlinien klar, daß Mitarbeitergeschäfte ein Mittel zur langfristigen Vermögensanlage sind und nicht spekulativen Zwecken dienen sollten. Daher sind auch taggleiche Geschäfte nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung möglich; die Reihenfolge der Transaktionen (Kauf – Verkauf vice versa) ist dabei unerheblich. Mitarbeitergeschäfte dürfen daher auch ausschließlich auf Guthabenbasis (hier kann auch eine Wertpapierdeckung ausreichend sein) oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien getätigt werden. Auch können Mitarbeitergeschäfte gegen den vom Mitarbeiter zu disponierenden Bestand des Kreditinstituts oder gegen Kundenaufträge ausschließlich nach Zustimmung durchgeführt werden.

Die bisher angesprochene Zustimmung meint die Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle(n). Bei Emissionen dürfen Mitarbeiter bei der Zuteilung nicht günstiger als Kunden gestellt werden.